Faktenblatt
Gesetzliche Vorgaben zur Preis- und Rabattgestaltung für Leistungen auf vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlagen

Juli 2026

Geltungsbereich

- Der Gesetzgeber verpflichtet die **Betreiberinnen und Eigentümerinnen** einer vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlage, die gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 10 Abs. 7 Gütertransportgesetz (GüTG, SR 742.41) in Verbindung mit Art. 5 Gütertransportverordnung (GüTV, SR 742.411) ebenfalls bei der Preis- und Rabattgestaltung einzuhalten. Bei Übertragung von Kernaufgaben ist der Dritte die Betreiberin und damit vom Gesetz erfasst.
- Die gesetzlichen Vorgaben gelten für die **gesamte KV-Umschlagsanlage**, die als Ganzes oder in Teilen mit Bundesgeldern gefördert wurde (Art. 10 Abs. 7 GüTG i.V.m. Art. 2 Bst. c GüTG und Art. 5 GüTV).
- Gesetzlich reguliert wird der **Umschlag** eines Transportgefässes von einem Verkehrsträger auf einen anderen. Zum Umschlag gehören auch **Nebenleistungen**, welche **zur Gewährleistung der Transportkette** zwingend erforderlich sind und von der Betreiberin der KV-Umschlagsanlage angeboten werden, wie z.B. zwingende Zwischenabstellungen oder Kühlungen einer Einheit (Art. 10 Abs. 7 GüTG i.V.m. Art. 2 Bst. b GüTG und Art. 5 Abs. 1 GüTV).

Nichtdiskriminierung

- Die für die Nutzung einer Anlage geltenden **Preise** müssen **nichtdiskriminierend** sein. Dies bedeutet: Sämtliche Kunden müssen unter gleichen Bedingungen gleich behandelt werden (Art. 5 Abs.1 Bst. a und b GüTV). Es ist unzulässig, wenn eine Betreiberin von ihren Kunden ohne sachliche Rechtfertigung für dieselbe Leistung unterschiedliche Preise verlangt.
- Unterschiedliche Preise für eine gleiche oder vergleichbare Leistung sind z.B. dann sachlich gerechtfertigt, wenn die Kosten für die Leistungserbringung unterschiedlich hoch sind.
- Dumpingpreise in einer KV-Umschlagsanlage (d.h. Preise unter Herstellungs- respektive Selbstkosten) können diskriminierend sein.
- Die Vorgaben zur Diskriminierungsfreiheit der Preise gelten auch für die Gewährung von **Rabatten** auf Umschlags- und Nebenleistungen, welche zur Gewährleistung der Transportkette erforderlich sind und von der Betreiberin der KV-Umschlagsanlage angeboten werden.

Publikation

- Die Preisgestaltung und die Rabatte müssen in transparenter und nachvollziehbarer Weise **publiziert** sein (Art. 5 Abs. 1 Bst. d GüTV).

Für Rückfragen: Kommission für den Eisenbahnverkehr RailCom

info@railcom.admin.ch
+ 41 58 463 13 00